Stiftung Zentrale Stelle VERPACKUNGSREGISTER

I. Grundlegende Informationen

Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 tritt die erste Stufe der sogenannten "**erweiterten Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen**" in Kraft. Bestimmte Einweggetränkeverpackungen, die bisher der Systembeteiligungspflicht unterlagen, sind dann pfandpflichtig. Damit ändern sich der Umfang sowie die Art der Pflichten der betroffenen Kreise.

Dieses Dokument soll einen Überblick darüber verschaffen,

- welche Einweggetränkeverpackungen bzw. welche Getränke von der erweiterten Pfandpflicht betroffen sind,
- welcher Handlungsbedarf sich aus der erweiterten Pfandpflicht für Hersteller (Erstinverkehrbringer bzw. Importeure) sowie für Vertreiber der betroffenen Einweggetränkeverpackungen ergibt.

Welche Einweggetränkeverpackungen und Getränke sind von der erweiterten Pfandpflicht ab dem 1. Januar 2022 betroffen?

Ab dem 1. Januar 2022 sind folgende weitere (neben den bereits derzeit der Pfandpflicht unterliegenden) Einweggetränkeverpackungen pfandpflichtig:

Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen (**aus jeglichem Material, u.a. Aluminium, Weißblech**) mit einem Füllvolumen (unabhängig von der tatsächlichen Füllmenge) von 0,1 bis 3,0 Litern, wenn sie mit einem der nachfolgenden Getränke gemäß § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG befüllt sind:

- → Sekt und Sektmischgetränke
- → Wein und Weinmischgetränke
- → weinähnliche Getränke und Mischgetränke
- → Alkoholerzeugnisse und sonstige alkoholhaltige Mischgetränke
- → Fruchtsäfte und Gemüsesäfte
- → Fruchtnektare ohne Kohlensäure und Gemüsenektare ohne Kohlensäure.

Getränkedosen mit einem Füllvolumen (unabhängig von der tatsächlichen Füllmenge) von 0,1 bis 3,0 Litern pfandpflichtig, wenn sie mit einem der oben genannten oder der nachfolgenden Getränke gemäß § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG befüllt sind:

- → Milch- und Milchmischgetränke und sonstige trinkbare Milcherzeugnisse
- → diätetische Getränke für Säuglinge oder Kleinkinder.

Die Pflichten **knüpfen** jeweils zeitlich an das **erstmalige Inverkehrbringen der befüllten Einweggetränkeverpackung in Deutschland** oder aber **deren Einführen** (z.B. „Importkonstellationen“) **nach Deutschland an.**

Damit sind alle oben genannten Einweggetränkeverpackungen, welche vor dem 1. Januar 2022 in Verkehr gebracht, beziehungsweise eingeführt wurden, an einem System zu beteiligen. Auch eine freiwillige Bepfandung vor 2022 ändert daran nichts.

Für die ab 1. Januar 2022 in Verkehr gebrachten, o.g. Einweggetränkeverpackungen entfällt die Systembeteiligungspflicht aufgrund der erweiterten Pfandpflicht.

Ab dem 1. Januar 2024 werden auch Einwegkunststoffgetränkeflaschen mit einem Füllvolumen von 0,1 bis 3,0 Litern pfandpflichtig, wenn sie mit Milch- und Milchmischgetränken beziehungsweise sonstigen trinkbaren Milcherzeugnissen gemäß § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG befüllt sind. Bis dahin unterliegen sie wie bisher der Systembeteiligungspflicht.

II. Handlungsbedarf für Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes

1. Folgen für eine bestehende Registrierung (Markennamen)

Solange ein Hersteller unter den bei der Registrierung angegebenen Markennamen weiterhin auch systembeteiligungspflichtige Verpackungen (z.B. Bündelungsfolie, Glasflaschen befüllt mit o.g. Getränken) in Verkehr bringt, besteht kein Handlungsbedarf.

Sollte ein Hersteller unter einem bei der Registrierung angegebenen Markennamen ausschließlich ab dem 1. Januar 2022 pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen in Verkehr bringen, ist der Markenname im Verpackungsregister LUCID zum 1. Januar 2022 zu beenden.

Ab dem 1. Juli 2022 sind auch Hersteller pfandpflichtiger Einweggetränkeverpackungen registrierungspflichtig, so dass der zum 1. Januar 2022 beendete Markenname dann erneut im Verpackungsregister LUCID zusammen mit der Angabe „Einweggetränkeverpackung, die gemäß § 31 der Pfandpflicht unterliegt“ anzugeben ist.

2. Folgen für die an einem System zu beteiligenden Verpackungsmengen

Die erweiterte Pfandpflicht führt erstmals beim Vertragsschluss mit einem System für das Kalenderjahr 2022 bzw. bei der Angabe von Planmengen gegenüber einem System für das Kalenderjahr 2022 zu Veränderungen. Die Mengen der Einweggetränkeverpackungen, die ab dem 1. Januar 2022 pfandpflichtig und nicht mehr systembeteiligungspflichtig sind, sind bei der Mengenermittlung nicht mehr einzubeziehen.

Verpackungsmengen, die im Kalenderjahr 2021, insbesondere im letzten Quartal 2021, in Verkehr gebracht werden, sind von der Änderung nicht betroffen. Dies gilt auch dann, wenn die jeweilige Einweggetränkeverpackung aufgrund der anstehenden Änderung bereits mit dem DPG-Kennzeichen (DPG = Deutsche Pfandsystem GmbH) versehen sein sollte („freiwillige Bepfandung“). Nachträgliche Abzüge bei der Jahresmeldung für das Kalenderjahr 2021 können hiermit nicht begründet werden und sind unzulässig.

3. Folgen für die Datenmeldung im Verpackungsregister LUCID

Die Datenmeldung im Verpackungsregister LUCID hat den Mitteilungen an das System als dem Vertragspartner inhaltlich zu entsprechen. Dementsprechend gelten die unter 2. genannten Grundsätze auch bei der Datenmeldung gegenüber der ZSVR:

Für das Kalenderjahr 2021 ergeben sich aus der erweiterten Pfandpflicht keine Veränderung der Verpackungsmengen, d.h. „freiwillig bepfandete“ Einweggetränkeverpackungen sind zu melden.

Die von der erweiterten Pfandpflicht betroffenen Einweggetränkeverpackungen sind erstmals bei der initialen Planmengenmeldung für das Kalenderjahr 2022 nicht mehr zu berücksichtigen.

III. Ergänzende Informationen

- Für Vertreiber gilt eine Übergangsregelung gemäß § 38 Abs. 7 VerpackG. Diese erlaubt es, bis einschließlich 1. Juli 2022 Einweggetränkeverpackungen, die vor dem 1. Januar 2022 schon in Deutschland in Verkehr gebracht oder nach Deutschland eingeführt wurden, weiter zu veräußern, ohne ein Pfand zu erheben. Hierdurch soll zeitlich begrenzt der Abverkauf der noch ohne DPG-Kennzeichnung im Markt befindlichen, von der Änderung betroffenen Einweggetränkeverpackungen ermöglicht werden.
- Einwegkunststoffgetränkeflaschen von diätetischen Getränken für Säuglinge oder Kleinkinder sind von der erweiterten Pfandpflicht nicht betroffen.

Service für technische Fragen, rechtliche Fragen und Beratung

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister steht gerne für die Beantwortung von konkreten Rechtsfragen im Hinblick auf die Auslegung des Verpackungsgesetzes zur Verfügung. Wir bitten um Verständnis, dass wir im Sinne unserer Aufgabenstellung darüber hinaus keine individuelle (Rechts-) Beratungsleistung anbieten können.

Hier bitten wir Sie, entsprechend qualifizierte Sachverständige oder Berater bzw. die Systeme zu konsultieren.

Liste mit Ansprechpartnern:

→ https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/uebersicht-systeme

Ergänzend finden Sie die registrierten Sachverständigen/Prüfer, die ggf. auch Beratung anbieten, im Register.

Liste mit registrierten Sachverständigen/Prüfern:

→ https://oeffentlicheregister.verpackungsregister.org

Hier können Sie zur Suche z.B. Ihre Postleitzahl eingeben und finden dann die Sachverständigen/Prüfer in Ihrem regionalen Umkreis. Alternativ können Sie als Suche auch "Deutschland" angeben, um die registrierten Sachverständigen/Prüfer bundesweit zu finden.

Herausgeber:

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister
Öwer de Hase 18
49074 Osnabrück
www.verpackungsregister.org

Sitz der Stiftung: Stadt Osnabrück
Vorstand: Gunda Rachut
Stiftungsbehörde: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Nr. Stiftungsverzeichnis: 16 (085)